

Kultur- und Heimatfreunde Stadt Zons e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kultur- und Heimatfreunde Stadt Zons".
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss lautet der Name des Vereins:

Kultur- und Heimatfreunde Stadt Zons e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz im Dormagener Stadtteil Stadt Zons.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreisheimatbundes Neuss e. V.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgaben, das Heimatbewusstsein in der Stadt Zons zu fördern. Er will dabei Überliefertes bewahren und Neues sinnvoll weiterentwickeln, die Geschichte der Stadt Zons den einheimischen Bürgern vermitteln und die Verbundenheit der Bürgerschaft mit der Stadt Zons wecken und erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie ggf. ihre zur Verfügung gestellten Leihgaben zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß verliehen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und erworben, wenn nicht innerhalb von fünf Wochen dessen Widerspruch erfolgt.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum 31.12. des Jahres wirksam wird.
4. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in welcher Höhe Mitgliederbeiträge erhoben werden sollen.
6. Personen mit hervorragenden Verdiensten um den Verein können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister sowie der Schriftführer.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht eines jeden Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit der Planung und/oder Durchführung besondere Aufgaben oder Projekte beauftragen. Diese kooptierten Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind für das beauftragte Teilgebiet stimmberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die gesamte laufende Geschäftsführung.
 - b) bei wesentlichen Angelegenheiten die unverzügliche Information an die Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Maßnahme gegen ein Mitglied des Vorstandes zu beschließen, so ist dieses nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung entstehen, dem Verein und seinen einzelnen Mitgliedern nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Überwachung entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter oder der ehrenamtlichen im Verein tätigen Personen ausgeschlossen.

6. Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Dies zu entscheiden, obliegt einer mit dieser Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat, sofern erforderlich, folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen des Vorstandes, oder
 - b) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
4. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
5. Jeder Vorschlag, den ein Mitglied zu machen wünscht, muss spätestens am Vortag der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
9. Änderungen der Satzung bedürfen, soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie müssen ferner auf der Tagesordnung angesetzt sein.

10. Die Wahl des Vorstandes ist geheim, wenn es von einem Mitglied der Versammlung gewünscht wird. Bei allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Abstimmungsverfahren.
11. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Durchführung der in § 2 Abs. 3 geregelten Auseinandersetzung noch vorhandene Vermögen an den Kreisheimatbund e. V., der es für Zwecke der Heimatpflege in der Stadt Zons zu verwenden hat.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.04.1993;

Sandra Writz
Christel Weinel
Klaus Morbach
Hermann-Josef Lenden
Karl Kress
Wolfgang Schmitz
Klaus Winter
Peter Schroeder
Peter Norff
Reinhold Schoppmeyer
Heinz Libertus
Hans Sürtenich
Josef Wimmer

Bestätigt mit eingearbeiteten redaktionellen Änderungen in der Mitgliederversammlung am 04. Mai 1993.

Teilnehmer: Christel Weinel
 Hermann-Josef Lenden
 Wolfgang Schmitz
 Klaus Winter
 Peter Norff
 Reinhold Schoppmeyer
 Heinz Libertus
 Josef Wimmer
 Karl Kress
 Heinz Angerhöfer
 Marlene Lenden
 Hans-Gerd Schmiedel
 Hans-Willi Schmidt
 Dieter Pesch
 Axel Rudnik

Zum Zeitpunkt der 2. Mitgliederversammlung besteht der Verein aus 21 Mitgliedern.

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am 03. Februar 1994, insbesondere die Vertretungsberechtigung im § 5 der Satzung. An der Abstimmung teilgenommen haben:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. Axel Rudnik | 11. Wolfgang Schmitz |
| 2. Rosi Kress | 12. Gerd Schläbitz |
| 3. Thomas Schwabach | 13. Karl Kress |
| 4. Marie-Luise Holzke | 14. Anneliese Fischer |
| 5. Anneliese Petersen | 15. Christa Stumps |
| 6. Klaus Winter | 16. Angela Vaczi |
| 7. Josef Wimmer | 17. Joe Vaczi |
| 8. Waltraud Horst | 18. Hans Sürtenich |
| 9. Hans-Gerd Schmiedel | 19. Reinhold Schoppmeyer |
| 10. Margret Even | |

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am 03. Oktober 1996, insbesondere die Vertretungsberechtigung im § 5 der Satzung. An der Abstimmung haben teilgenommen:

| | | | |
|--------------|-------------|----------------|-------------|
| I. Bischoff | A. Winter | R. Schoppmeyer | D. Müller |
| W. Loske | H.Sürtenich | K. Stumps | F.Pankoke |
| J.Wimmer | F.Nussbaum | G.Heller | J.Tieke |
| I.Bals | K.Lukowiak | M.Ewen | H.Libertus |
| A.Wingerath | K.Winter | O.Pankoke | S.Heuer |
| C.Mrisic | M.Paul | J.Paul | B.Lahrmann |
| M.Hintzen | A.Heller | R.Lahrmann | D.Pesch |
| M.v.Schjndel | H.Krumbein | J.Kluck | G.Schmiedel |

Bestätigt durch **mehrheitlichen Beschluss** in der Mitgliederversammlung am 19. November 2008
An der Abstimmung haben teilgenommen: